

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Änderungsantrag

Drucksache-Nr.: BV/0811/2018
aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Fraktion AfD

Gegenstand des Änderungsantrages:

Der Beschlussinhalt wird um das Wort „vier“ (in rot markiert) ergänzt. Die Tabelle zur Einteilung der Wahlbereiche wie folgt geändert.

Bezeichnung des TOP: Festlegung der Wahlbereiche für die Wahl des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 26.05.2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Einteilung des Wahlgebietes für die Wahl des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26. Mai 2019 in folgende vier Wahlbereiche:

Wahlbereich Nr.	zugehörige Gemeinden	Einwohnerzahl
1	Stadt Zerbst/Anhalt, Stadt Aken (Elbe), Gemeinde Osternienburger Land	38.041
2	Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Südliches Anhalt	39.647
3	Stadt Bitterfeld-Wolfen	39.103
4	Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Stadt Zörbig, Gemeinde Muldestausee	44.473

Begründung:

Einwohnerzahl gut durch 4 teilbar!

Die Einwohnerzahl des Landkreises am 31.12.2017 betrug 161.264. Diese lässt sich problemlos durch 4 teilen. Die Teilung funktioniert entsprechend des Änderungsantrages nahezu perfekt auch unter Berücksichtigung der Gemeindegrenzen, sodass keine Gemeinde getrennt werden muss.

Bei 4 Wahlbereichen liegt der Durchschnitt bei 40.316 Einwohnern je Wahlbereich. Die Abweichung im Änderungsantrag von WB 1 liegt lediglich bei -5,6 Prozent, die von WB 4 bei +10,3 Prozent. Bei dem Vorschlag der Verwaltung beträgt die Abweichung im WB 1 ganze -20,4 Prozent und im WB 4 +20,5 Prozent.

KWG LSA verlangt annähernd gleiche Wahlbereiche!

Im KWG LSA §7 Abs. 2 heißt es: „Die Wahlbereiche des Wahlgebiets sollen annähernd die gleiche Größe haben.“

Der Vorschlag der Verwaltung sieht genau das nicht vor. Zwar wird die 25%-Regel eingehalten, von annähernd gleich kann jedoch nicht die Rede sein! In dem Zusammenhang wird auf das kürzlich ergangene Urteil zur Kommunalwahl 2014 in Cottbus verwiesen. Diese wurde aufgrund der Einteilung der Wahlbereiche für UNGÜLTIG erklärt.¹

Nach Auffassung der Richter war die Größe der fünf Wahlkreise in Cottbus zu unterschiedlich. So lebten in einem Wahlkreis 12,6 Prozent weniger Bürger als durchschnittlich in der Stadt, in einem anderen 21 Prozent mehr. Zwar lässt das brandenburgische Kommunalwahlgesetz Abweichungen bis zu 25 Prozent zu, die Richter hielten der Stadt jedoch vor, dass sie nicht alle Möglichkeiten genutzt habe, um diese Abweichungen zu vermeiden.

Denn diese verletzen eindeutig das vom Grundgesetz geschützte Gebot der Gleichheit der Wahl.

Zum Vergleich: Laut Vorschlag der Verwaltung liegt die Abweichung in je einem Wahlbereich bei 20,3 unter und 20,5 über dem Durchschnitt. Die Abweichungen sind also viel größer als in Cottbus!!!!

Gemeindegrenzen sollen berücksichtigt werden!

KWG LSA § 7 Abs. 2, letzter Satz sieht vor: „Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sollen die örtlichen Verhältnisse und für die Wahlen zu, den Kreistagen möglichst die Grenzen von Gemeinden und Verbandsgemeinden berücksichtigt werden.“

¹ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/kommunalwahl-in-cottbus-verwaltungsgericht-erklaert-wahl-fuer-ungueltig/22963356.html>

Der Vorschlag der Verwaltung sieht vor, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen getrennt wird. Dies geschieht völlig ohne Not und entspricht nicht dem KWG LSA §7 Abs. 2.

Das Argument, dass bei 4 Wahlbereichen nicht alle Gemeinden eines Wahlbereiches Gebietsgrenzen haben, stimmt zwar, jedoch trifft das bei dem Vorschlag der Verwaltung ebenfalls zu, denn Sandersdorf-Brehna hat keine Grenze zu Raguhn-Jeßnitz! Die territoriale Verbundenheit geht mit dem Änderungsvorschlag nicht verloren, da alle vier Wahlbereiche zusammenhängende Gebilde darstellen.

Identische Zuordnung zur Landtagswahl in Köthen und Zerbst

Die entsprechend Änderungsantrag angepassten Wahlbereiche entsprechen in den Altkreisen Köthen und Zerbst exakt der Zuordnung wie bei der Landtagswahl. Dort ist Südliches Anhalt und Köthen dem WB Köthen und die Städte Zerbst, Aken sowie Osternienburger Land dem WB Zerbst zugeordnet. Es entstehen folglich keine völlig neuen Gebilde - im Gegenteil.

Reduzierung der Wahlbereiche spart Kosten und Aufwand!

Weniger Wahlbereiche bedeuten weniger Druckkosten für Wahlzettel und weniger Verwaltungsaufwand, da alle Parteien und Wählergruppen nur bis zu 4 statt 6 Listen abgeben. Die Maßnahme kann auch noch als Konsolidierungsmaßnahme aufgenommen werden.

Weniger Wahlbereiche sind demokratiefreundlicher

Wählergruppen und kleine Parteien, die neu antreten wollen, brauchen bei 4 Wahlbereichen nur 4 Listen und entsprechend 400 Unterschriften sammeln. Bei 6 Wahlbereichen müssen jedoch 600 Unterschriften gesammelt werden, was es kleinen Gruppen schwerer macht im gesamten Kreisgebiet anzutreten.

Schlussbemerkung:

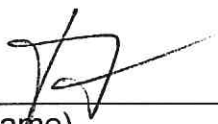
Es wird kritisiert, dass seitens Verwaltung der im Änderungsantrag formulierte Vorschlag gar nicht beleuchtet wurde, obwohl dieser auf der Hand liegt und – was 4 Wahlbereiche angeht am plausibelsten ist.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Die Kosten in Höhe von 86.000 für die Kreistagswahl reduzieren sich durch den Änderungsantrag, da statt 6 nur 4 Wahlzettel gedruckt werden müssen und weniger Aufwand betrieben werden muss.

Unterschrift:


(Name)
Fraktionsvorsitzender